

KAUFBEURER STADTRECHT

Satzung über den Sicherheitsbeirat der Stadt Kaufbeuren

(Sicherheitsbeiratssatzung)

Vom 02.03.2005

Bekanntgemacht: 17.03.2005 (ABl. Nr.6/2005)

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272), erlässt die Stadt Kaufbeuren folgende vom Stadtrat am 01.03.2005 beschlossene Satzung über den Sicherheitsbeirat der Stadt Kaufbeuren:

§ 1

Errichtung und Aufgaben des Sicherheitsbeirates

- (1) Die Stadt Kaufbeuren errichtet einen Sicherheitsbeirat.
- (2) Der Sicherheitsbeirat hat die Aufgabe, den Stadtrat und die Stadtverwaltung in Fragen der öffentlichen Sicherheit zu beraten. Er soll insbesondere kriminalitätsbegünstigende Umstände im örtlichen Bereich erkennen und Möglichkeiten zu deren Beseitigung vorschlagen.
- (3) Der Sicherheitsbeirat soll Aktionen anregen, um die Aufgeschlossenheit der Bürger und Bürgerinnen der Stadt Kaufbeuren für Angelegenheiten der Kriminalprävention zu fördern, ihr Sicherheitsgefühl zu stärken und die Bereitschaft zur aktiven Mitwirkung bei der Verhinderung von Kriminalität zu fördern.
- (4) Dem Sicherheitsbeirat soll sowohl vom Stadtrat wie auch von der Stadtverwaltung bei allen seinen Aufgabenbereichen berührenden Fragen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 2

Zusammensetzung des Sicherheitsbeirates

Der Sicherheitsbeirat besteht aus dem Oberbürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person als Vorsitzenden sowie 13 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Als ständige beratende Mitglieder

nehmen an den Sitzungen der Leiter des Ordnungsreferats, der Leiter des Ordnungsamtes sowie ein Vertreter der Polizeidirektion Kempten teil.

§ 3

Bestellung und Amtszeit

Die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Sicherheitsbeirates werden vom Stadtrat für eine Amtsdauer von drei Jahren bestellt; sie können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig ihr Amt niederlegen.

§ 4

Geschäftsgang

- (1) Der Geschäftsgang richtet sich nach der vom Sicherheitsbeirat zu beschließenden Geschäftsordnung.
- (2) Der Sicherheitsbeirat beschließt in Sitzungen, die mindestens zweimal jährlich abzuhalten sind. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder rechtzeitig geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen.
- (4) Beschlüsse des Sicherheitsbeirates werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Enthaltungen sind nicht möglich. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse des Sicherheitsbeirates werden vom Vorsitzenden dem Stadtrat oder, soweit Angelegenheiten der laufenden Verwaltung betroffen sind, der Stadtverwaltung zugeleitet.

§ 5

Sitzungsgeld

Die nicht dem Stadtrat oder einer Verwaltungsbehörde angehörenden Mitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Sicherheitsbeirates je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 Euro.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.